

CH_VB 92.3461 vom 19. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3461

FR: CH_VB 92.3461 du 19 mars 1993

IT: CH_VB 92.3461 del 19 marzo 1993

Erwägungen

E. 19

mars 1993 ment du dépôt avant que l'on n'ait percé, pour les quatre pro- jets, des galeries de sondages et que l'on ne soit en posses- sion de tous les résultats? Dans le cas contraire, selon quels critères et quels principes d'évaluation le Conseil fédéral prendra-t-il une décision? 4. Il existe plusieurs critères et valeurs limites de géologie et d'hydrologie en ce qui concerne la perméabilité, la porosité, la qualité de l'eau, l'érosion, le comportement séismique et les propriétés du point de vue du génie civil. Selon quel ordre de priorité et dans le cadre de quelles valeurs limites le Conseil fé- déral pense-t-il prendre sa décision? 5. S'il existe déjà un catalogue des critères et des valeurs limi- tes, par qui a-t-il été établi? Peut-on avoir l'assurance qu'il a été élaboré par des spécialistes indépendants? 6. A propos de la sécurité du dépôt, on a dit à plusieurs repri- ses que celui-ci serait scellé et que l'accès serait rendu impos- sible. Cela veut-il dire qu'il ne serait plus possible de surveiller le contenu du dépôt, d'effectuer des réparations ou de dépla- cer les déchets? Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine -Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1993 1./2. Zum Projekt eines Endlagers für kurzlebige Abfälle ist dem «nagra-report» 4/92 zu entnehmen: «Ziel der laufenden Untersuchungen ist es, Ende der neunziger Jahre mit dem Bau der Anlage zu beginnen. An den Standorten Oberbauen- stock (Mergel) und Piz Pian Grand (Kristallin) sind die geologi- schen Untersuchungen abgeschlossen, an den Standorten Wellenberg (Mergel) und Bois de la Glaive (Anhydrit) sind die Abklärungen noch im Gange. In der ersten Hälfte des näch- sten Jahres dürfte eine ausreichende Uebersicht über die vor- handenen Standortmöglichkeiten vorhanden sein, so dass Ende 1993/Anfang 1994 die Standortwahl getroffen werden kann.» Im Beschluss vom 1. Oktober 1990 hat der Bundesrat festge- halten, der Entscheid über die Ausführung der zweiten Son- dierphase werde sistiert, bis für alle Standorte möglichst ver- gleichbare geologische Aussagen gemacht werden können. An dieser Forderung hält der Bundesrat auch heute noch fest Da an den Standorten Wellenberg und Bois de la Glaive die Untersuchungen und Auswertungen noch im Gange sind, ist es dem Bundesrat nicht möglich, zur Aussagekraft der Unter- suchungsergebnisse Stellung zu nehmen. Bei den zur Diskussion stehenden potentiellen Endlager- standorten handelt es sich um Gebiete mit unterschiedlichen geologischen und topographischen Voraussetzungen, zu de- nen zu Beginn der Untersuchungen unterschiedliche Vor- kenntnisse vorlagen. Jede der drei untersuchten Gesteinsar- ten und jeder der vier untersuchten Standorte verlangen ein differenziertes Untersuchungsprogramm, um zu vergleichba- ren Aussagen zu gelangen. Die «möglichst vergleichbaren geologischen Aussagen» können sich daher nicht auf einen buchhalterischen Vergleich nach Untersuchungsaufwand und Bohrm Metern beziehen. Es geht vielmehr um einen ver- gleichbaren Aussagegehalt der Untersuchungsergebnisse an den verschiedenen

Standorten. 3. Der Bundesrat ist nie davon ausgegangen, dass alle der zur Diskussion stehenden vier Standorte durch einen Sondierstollen zu erschliessen seien. Schon in seiner Antwort auf parlamentarische Anfragen aus dem Jahre 1989 hat der Bundesrat festgehalten: «Zu gegebener Zeit wird es unumgänglich sein, Prioritäten zu setzen und einen Vorentscheid zu treffen, welche oder welcher der zur Diskussion stehenden Standorte mit Schwergewicht zu untersuchen sind oder ist. Aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es nicht tragbar, für den Bau eines Endlagers gleichzeitig an mehreren Standorten Sondierstollen bis in den Endlagerbereich vorzutreiben, was pro Standort Kosten in der Grössenordnung von 50 bis 100 Millionen Franken zur Folge hätte.» 4. Die Sicherheit eines Endlagers wird durch ein System von mehrfachen, gestaffelten Barrieren gewährleistet und beruht auf dem Prinzip, dass bei der Abnahme der Wirksamkeit eines Rückhaltemechanismus immer noch mehrere andere bestehenbleiben. Die Endlagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Formationen dient dazu, dass die technischen Barrieren zur Gewährleistung der Langzeitsicherheit durch natürliche Barrieren unterstützt werden. Auch die vom Interpellanten erwähnten geologisch-hydrologischen Parameter können sich gegenseitig beeinflussen und wirken in ihrer Gesamtheit, weshalb an einzelne Parameter keine eigentlichen Grenzwerte gestellt werden können. Die von den Behörden in der Beurteilung der Sicherheit eines Endlagerprojektes zur Anwendung kommenden Kriterien beziehen sich daher auf die Beurteilung der radiologischen Auswirkungen des Gesamtsystems und nicht auf Grenzwerte einzelner Systemparameter. Für die sicherheitstechnischen Aspekte der Standortwahl wird es primär darum gehen, den Nachweis zu erbringen, dass am betreffenden Standort das Zusammenspiel der einzelnen geologischen Faktoren die Einhaltung der von den Sicherheitsbehörden vorgegebenen Schutzziele erwarten lässt. Ob am betreffenden Standort der Betrieb des Endlagers später auch wirklich aufgenommen wird, hängt davon ab, ob die für den vorläufigen Standortentscheid vorhandenen Daten beim Vortrieb des Sondierstollens bestätigt werden können. 5. Die Sicherheitsanforderungen, die von einem Endlager zu erfüllen sind, sind in der Richtlinie R-21 «Schutzziele für die Endlagerung radioaktiver Abfälle» der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) und der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) festgehalten. Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung (Agneb) stellte eine Liste «nicht-nuklearer Aspekte» auf, welche im wesentlichen den bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Standortes zur Anwendung kommenden Anforderungen entspricht. Die aus dem Jahre 1980 stammende Richtlinie für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Schweiz ist in ihrem Grundsatz heute immer noch richtig. Sie wird zur Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen gegenwärtig überprüft. 6. Nach dem heutigen Gesetz müssen Endlager so gebaut sein, dass nach deren Verschluss keine spätere Ueberwachung mehr notwendig ist. Die Forderung verbietet aber nicht, eine langfristige Ueberwachung vorzusehen. Wenn die Ueberwachung der Umgebung eines Endlagers aus Gründen der langfristigen Bestätigung der Sicherheit wünschbar erscheint, muss sorgfältig abgeklärt werden, ob die Ueberwachung die Sicherheit des Lagers an sich nicht herabsetzt. Die Ueberwachung des Endlagers nach dessen Verschluss darf aber nie als Ersatz für ein grundsätzlich sicheres Lagerkonzept oder als Kompensation für einen ungenügenden Standort betrachtet werden. Nach Aussagen der Nagra soll die Ueberwachung der Anlage als zweistufiges Verfahren durchgeführt werden. Zur Zeit des eigentlichen Einlagerungsbetriebes wird die Ueberwachung des Lagers selbst erfolgen. Nach Abschluss der Verfüllung des Zugangstollens wird die Umgebung des Endlagers

durch geeignete Methoden überwacht werden. Obwohl gesetzlich nicht gefordert, wird die Anlage also als überwachbare, kontrollierbare Anlage konzipiert. Während der Einlagerungsphase werden keine speziellen Vorkehrungen zur Rückholbarkeit der Abfälle getroffen. Die verantwortlichen Instanzen nehmen damit in Kauf, dass - sollte unerwartet eine Rückholung der Abfälle erforderlich werden - für diese Tätigkeit ein erhöhter Aufwand betrieben werden müsste. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verschieden - Renvoyé offensichtliche Mehrheit Minderheit

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Iten Joseph Standortwahl für Nagra-Bohrungen Interpellation Iten Joseph Forages de la Cedra. Emplacements In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3461 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1993 - 08:00 Date Data Seite 631-632 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 496 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.